REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ

Jv 403/18p-26 - 3
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 – 0
Fax: +43 316 8047 – 5600

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)

Zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 erstattet das Landesgericht für Strafsachen Graz nachstehende

Stellungnahme:

Mit Blick auf die Komplexität der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ist die Begutachtungsfrist äußerst knapp bemessen, weswegen nur zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen kurz Stellung bezogen werden kann:

Zu § 67 Abs 7 StPO:

§ 67 StPO regelt die unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe für Privatbeteiligte, soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung iSd § 66 Abs 2 StPO zu gewähren ist. Die bisherige Regelung sah jedoch keinen Verweis auf die Bestimmung des § 63 Abs 1 StPO vor, der die Unterbrechung von prozessualen Fristen aufgrund der Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages regelt. Durch den nunmehr aufgenommenen Verweis auf die sinngemäße Geltung auch des § 63 Abs 1 StPO wird hinkünftig garantiert, dass auch den Privatbeteiligten – gleich wie dem Angeklagten – die Unterbrechungswirkung des Verfahrenshilfeantrages zugute kommt. Mit Blick auf die Grundsätze eines fairen Verfahrens ist diese Maßnahme zu begrüßen.

Zu § 134 StPO:

Die Änderungen des § 134 StPO betreffen die Definitionen der Ermittlungsmaßnahmen der „Lokalisierung einer technischen Einrichtung", der „Anlassdatenspeicherung" und die „Überwachung verschlüsselter Nachrichten". Zu den einzelnen geplanten „neuen Ermittlungsmaßnahmen" wird unten näher eingegangen werden.

Zu § 135 Abs 1 StPO:

§ 135 Abs 1 StPO regelt die Beschlagnahme von Briefen, die bislang bloß zulässig war, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, erforderlich ist und sich der Beschuldigte wegen einer solchen Tat in Haft befindet oder seine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde. Durch die in § 135 Abs 1 StPO vorgesehene Anforderung, dass sich der Beschuldigte wegen einer solchen Tat in Haft befindet oder aber seine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde, war es bislang häufig nicht möglich Briefsendungen zu beschlagnahmen, wenn sich etwa der Verdacht ergab, dass Suchtmittel oder psychotrope Stoffe über das sogenannte Darknet bestellt und sodann an den Besteller versendet wurden. Angesichts des stetig zunehmenden Versandes von Suchtgift beinhaltenden Briefsendungen an Suchtgiftabnehmer erweist sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die den Entfall der Voraussetzung der Haft vorsieht, als geeignete und zweckmäßige Maßnahme, um der beschriebenen Entwicklung wirksam zu begegnen. Rechtsschutzdefizite sind damit freilich nicht verbunden, weil diese Ermittlungsmaßnahme ohnehin der gerichtlichen Bewilligung bedarf.

Zu § 135 Abs 2a StPO:

§ 135 Abs 2a StPO regelt nunmehr die Zulässigkeit der seit Jahren eingesetzten Ermittlungsmaßnahme der „Lokalisierung einer technischen Einrichtung" ohne Mitwirkung des Netzbetreibers durch einen sogenannten IMSI-Catcher, der bislang nach den Bestimmungen der §§ 134 Z 2, 135 Abs 2 StPO eingesetzt wurde. Durch § 135 Abs 2a StPO iVm § 134 Z 2a StPO wird zunächst klargestellt, dass der Einsatz des IMSI-Catchers nur der Feststellung von geografischen Standorten und der IMSI-Nummer dienen darf, nicht jedoch einer Gesprächsüberwachung. Durch § 137 Abs 1 StPO wird letztlich klargestellt, dass der Einsatz eines IMSI-Catchers zur Lokalisierung einer technischen Einrichtung von der Staatsanwaltschaft – ohne gerichtliche Bewilligung – anzuordnen ist, wodurch Rechtsschutz in Form des Einspruchs wegen Rechtsverletzungen (§ 106 Abs 1 Z 2 StPO) gewährleistet ist.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderungen betreffend den Einsatz von IMSI-Catchern begegnet zusammengefasst keinerlei Bedenken.

Zu § 135 Abs 2b StPO:

§ 135 Abs 2b StPO regelt die Zulässigkeit der „Anlassdatenspeicherung". Unter dem Begriff der „Anlassdatenspeicherung" wird das Absehen von der Löschung der in § 134 Z 2 StPO genannten Daten (§ 99 Abs 2 Z 4 TKG) verstanden. Nach bisheriger Rechtslage haben Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes Verkehrsdaten zu speichern, sofern dies für Zweck der Verrechnung von Endkunden- oder Vorleistungsentgelten erforderlich ist. Die Verkehrsdaten sind jedoch zu löschen oder zu anonymisieren, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden. Ausnahmen davon sind in § 99 Abs 2 Z 1 bis Z 3 TKG vorgesehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Einführung eines sogenannten „Quick-Freeze"-Modells bei Vorliegen eines Anfangstatverdachtes im Sinne des § 1 Abs 3 StPO vor. Dem Gesetzesentwurf folgend soll die Anlassdatenspeicherung dann zulässig sein, wenn dies aufgrund eines Anfangstatverdachtes zur Sicherstellung einer Anordnung nach § 135 Abs 2 Z 2 bis Z 4 StPO oder einer Antragstellung nach § 76a Abs 2 StPO erforderlich erscheint. Die Speicherfrist ist dabei individuell zu bestimmen und mit höchstens zwölf Monaten begrenzt. Gerichtlicher Rechtsschutz wird dadurch gewährleistet, dass gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 Abs 1 Z 2 StPO zusteht. Im Vergleich zur seinerzeit diskutierten Vorratsdatenspeicherung ist der Umstand hervorzuheben, dass die in Rede stehenden Daten bloß im konkreten Einzelfall aufgrund eines konkreten Anfangstatverdachtes über Anordnung der Anklagebehörde für einen bestimmten Zeitraum nicht gelöscht werden dürfen. Da der konkrete Zugriff auf diese gespeicherten Daten in weiterer Folge ohnehin gerichtlicher Bewilligung bedarf, bestehen auch gegen diese neue Ermittlungsmaßnahme keine Bedenken.

Zu § 135a StPO:

Kernstück des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 ist unstrittig die Überwachung verschlüsselter Daten. Diese neu vorgeschlagene Ermittlungsmaßnahme der Überwachung verschlüsselter Nachrichten ist im Kernbereich der bisherigen herkömmlichen Überwachung von (nicht verschlüsselten) Nachrichten nach §§ 134 Z 3, 135 Abs 3 StPO nachgebildet. Der wesentliche Unterschied liegt freilich darin, dass bei der Überwachung von Nachrichten nach §§ 134 Z 3, 135 Abs 3 StPO unverschlüsselt übertragene Nachrichten überwacht werden, und

mit der neuen Ermittlungsmaßnahme demgegenüber auch verschlüsselt übertragene Nachrichten überwacht werden können. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Überwachung verschlüsselter Nachrichten ergibt sich bereits daraus, dass aufgrund des geänderten Kommunikationsverhaltens Kommunikationsprogramme wie Whats-App, Skype, Telegramm, Instagram und Viber an Bedeutung gewonnen haben, demgegenüber aber den Strafverfolgungsbehörden auch bei massiver Verdachtslage ein Zugriff auf diese verschlüsselten Nachrichten bislang schlicht nicht möglich war. Die Überwachung der verschlüsselten Nachrichten soll durch Installation eines Programmes in dem zu überwachenden Computersystem erfolgen, welches ausschließlich gesendete, übermittelte oder empfangene Nachrichten und Informationen entweder vor der Verschlüsselung oder nach ihrer Entschlüsselung an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

Durch die in § 135a Abs 1 Z 1 bis Z 3 StPO vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen ergibt sich ohnehin, dass diese neue Ermittlungsmaßnahme an höhere Schranken gebunden ist, als die Überwachung nicht verschlüsselter Nachrichten. Der Rechtsschutz ist bereits deswegen hinreichend garantiert, als diese neue Ermittlungsmaßnahme einerseits gerichtlicher Bewilligung bedarf, andererseits gemäß § 147 Abs 1 Z 2a StPO von der Staatsanwaltschaft dem Rechtsschutzbeauftragten zu berichten ist, dem die Prüfung und Kontrolle dieser Ermittlungsmaßnahme obliegt. Die Eröffnung der Möglichkeit, nunmehr auch verschlüsselte Daten einer inhaltlichen Überwachung zu unterziehen, wird durch das Landesgericht für Strafsachen ausdrücklich begrüßt, da die alltägliche Praxis die Notwendigkeit dieser neuen Ermittlungsmaßnahme mehr als deutlich aufzeigte. Kritisch anzumerken bleibt, dass diese neue Ermittlungsmaßnahme auf einen Großteil von nicht im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen Straftaten nach § 28a Abs 1 und Abs 2 SMG nicht zur Anwendung gelangt, da diese Ermittlungsmaßnahme neben den in §§ 135 Abs 2 Z 1, 135 Abs 2 Z 2 und 136 Abs 1 Z 3 StPO genannten Fällen nur dann zulässig ist, wenn die Aufklärung eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Gerade im Bereich der Suchtmittelkriminalität zeigt sich aber regelmäßig, dass zur Abwicklung von Suchtgiftgeschäften häufig die oben bezeichneten Kommunikationsprogramme gerade wegen der damit verbundenen Verschlüsselung verwendet werden.

Zu § 136 StPO:

Durch die Neufassung des § 136 Abs 1 Z 3 und Abs 4 StPO wird die Möglichkeit des Einsatzes der optischen und akustischen Überwachung von Personen um die Straftaten nach § 278c bis 278e StGB erweitert. Demnach soll die optische und akustische Überwachung von

Personen zur Aufklärung terroristischer Straftaten und weiterer besonders schwerwiegender Straftaten in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten zulässig sein. Diese Gesetzesänderung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie Terrorismus und bedarf insoweit keiner weiterer Kommentierung.

Graz, am 23. März 2018
Mag.ª Caroline List; Präsidentin